

Altes Reich und Adelsrepublik – multinationale Großreiche und freie Republiken?

von

Georg Schmidt

Das Nebeneinander „multinationaler Reichsgeschichten in Mitteleuropa“ reizt fraglos zum Vergleich. Was aber wird dabei gegeneinander abgewogen? Waren die polnisch-litauische Adelsrepublik oder das Alte Reich „multinational“, und unterscheidet sie dies von Königreichen wie Ungarn, Schweden oder Spanien? Welche wie zu definierenden Merkmale sollen verglichen werden? Zu klären ist: Wie sind die beiden Reiche zusammengesetzt, wie legitimieren sie sich selbst und von wem grenzen sie sich ab?¹ Unterscheidet sie eine besondere Dignität bzw. ihr universaler und supranationaler Integrationsanspruch² von anderen Staatsbildungen? Gibt es weitere, beiden Reichen gemeinsame In- und Exklusionskonzepte wie die analog zur römischen *civitas*-Idee entwickelte Vorstellung, die Christenheit vor den Ungläubigen bzw. Barbaren zu schützen?³ Was bedeutet eine Pluralisierung der Reichsidee sowie das friedensichernde Prinzip „*rex imperator in regno suo*“ für die beanspruchte Universalität und die hergebrachte Vier-Reiche-Lehre? Was also heißt und zu welchem Ende studiert man multinationale Reichsgeschichte?

Wissenschaftliche Geschichtsschreibung ist ein methodisches Konzept zur Aufarbeitung, Erklärung und Deutung des vergangenen Geschehens. Ihre Erkenntnismöglichkeiten sind abhängig von der vorgängigen Problemdefinition. Fragestellungen und hypothesefähige Leitperspektiven bilden – wie in jeder Wissenschaft – die Voraussetzung für neue Einsichten und Verstehensmöglichkeiten. Wonach nicht gefragt wird, das kann nicht entdeckt oder erkannt werden. Dieser sog. hermeneutische Zirkel bietet überhaupt erst die Möglichkeit, die prinzipiell unendliche Fülle des Vergangenen sinnvoll zu ordnen und damit auch erkennen oder verstehen zu können. Geisteswissenschaftliche Ergebnisse sind deswegen keineswegs beliebig, sofern die Transparenz von

¹ Vgl. Imperium – Empire – Reich. Ein Konzept politischer Herrschaft im deutsch-britischen Vergleich, hrsg. von FRANZ BOSBACH u.a., München 1999 (Prinz-Albert-Studien, 16); ANTHONY PAGDEN: *Lords of all the World. Ideologies of Empire in Spain, Britain and France c. 1500 – c. 1800*, New Haven u.a. 1995.

² FRANZ BOSBACH: *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1988 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 32).

³ Vgl. WOLFGANG SCHMALE: *Geschichte Europas*, Wien u.a. 2000; „Europäische Geschichte“ als historiographisches Problem, hrsg. von HEINZ DUCHHARDT u.a., Mainz 1997 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beih. 42); WOLFGANG REINHARD: Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 593-616.

Fragestellungen und Erkenntniszielen einerseits, die penible Rückbindung der Befunde an die Quellen und die kritisch geprüfte Tradition andererseits gewährleistet sind. Wie in jeder Wissenschaft muß die Versuchsanordnung und -durchführung der Kritik standhalten, um die Befunde diskutieren zu können.

Das neue und am Beispiel der polnisch-litauischen Adelsrepublik bereits erprobte Konzept einer multinationalen Reichsgeschichte hat Hans-Jürgen Bömelburg richtungweisend auf das Heilige Römische Reich ausgedehnt, um unter dieser erkenntnisleitenden Perspektive beide Reiche zu vergleichen.⁴ Er will so die meist teleologisch argumentierenden und lediglich eine Vorgeschichte des Bestehenden bzw. einer ersehnten besseren Zukunft bietenden nationalen Meistererzählungen durchbrechen. Im folgenden ist daher 1. die Versuchsanordnung unter dem Aspekt der Multinationalität zu prüfen, um dann 2. nach dem *Tertium comparationis* zwischen Altem Reich und Adelsrepublik zu fragen.

1. Multinationale Großreiche in Mitteleuropa?

Die polnisch-litauische Adelsrepublik⁵ führte sich im Gegensatz zum Heiligen Römischen Reich nicht unmittelbar auf das antike Rom zurück. Sie schloß zudem Gebiete ein, die nur unter einer starken Überdehnung des Begriffs als „mitteleuropäisch“ zu bezeichnen sind. Selbst verstand sich dieses Großreich als Teil der abendländischen Christenheit und wohl auch als *propugnaculum* oder *antemurale christianitatis*, als Vormauer gegen Türken und Tataren, aber auch gegen das orthodoxe russische Zarenreich.⁶ Ein universaler Herrschaftsanspruch scheint damit aber nicht verknüpft gewesen zu sein. Dies war für das in antiker Tradition stehende, mit der Papstkirche eng verbundene Heilige Römische Reich auch in der Frühen Neuzeit offensichtlich noch etwas anders, obwohl dessen Multinationalität zwar häufig postuliert, aber selten analysiert worden ist. Hinzu kommt, daß gerade dieses Reich sich um 1500 selbst als ein solches der deutschen Nation deklarierte⁷, ohne deswegen universale Vorstellungen völlig aufzugeben. Während sich mithin die Deutschen zumindest als Vormacht und Inhaber des Heiligen Römischen Reiches betrachteten, besaß die Alte Republik mit dem Adel Litauens und Polens zwei dominierende ethnisch-kulturelle Zusammenhänge, der alle anderen zu-

⁴ Vgl. dazu den einleitenden Beitrag von Hans-Jürgen Bömelburg in diesem Heft.

⁵ Neuere zusammenfassende Darstellungen der polnischen Geschichte: MANFRED ALEXANDER: *Kleine Geschichte Polens*, Stuttgart 2003; RUDOLF JAWORSKI, CHRISTIAN LÜBKE, MICHAEL G. MÜLLER: *Eine kleine Geschichte Polens*, Frankfurt/M. 2000; NORMAN DAVIES: *Im Herzen Europas. Geschichte Polens*, München 2000.

⁶ MALGORZATA MORAWIEC: *Antemurale christianitatis. Polen als Vormauer des christlichen Europa*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 2 (2001), S. 249-260.

⁷ ULRICH NONN: *Heiliges Römisches Reich deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 9 (1982), S. 129-142; AMELIE FÖSSEL: *Die deutsche Tradition von Imperium im späten Mittelalter*, in: *Imperium – Empire – Reich* (wie Anm. 1), S. 17-30.

oder untergeordnet waren. Dies ändert nichts an ihrer höchst bemerkenswerten kulturellen Vielfalt: unterschiedliche Konfessionen und Glaubensrichtungen, wenigstens drei Amtssprachen – Latein, Polnisch, Ruthenisch – sowie eine Vielzahl weiterer gesprochener Sprachen und Dialekte.⁸ Bei allen Integrationsleistungen glänzte die Adelsrepublik in erster Linie mit einer Kultur des Duldens und des Nebeneinanders.

In der Historiographie der Nachfolgestaaten beginnt – wie Rimvydas Petrauskas zeigt⁹ – erst langsam die Diskussion um die staatlich-institutionelle Selbständigkeit der einzelnen Teile, nachdem bisher beispielsweise aus litauischer Perspektive vor allem der Verlust der Eigenstaatlichkeit beklagt worden war. Dies korrespondierte – so Bogusław Dybaś – mit der polnischen Auffassung, die nunmehrige „*Respublica* vieler Nationen“ auch weiterhin für die eigene Geschichte zu reklamieren. Die Union von Lublin führte 1569 in Polen-Litauen zu drei Provinzen des Sejm – Großpolen, Kleinpolen und Litauen. Das königliche Preußen bildete eine Art inkorporierte Sonderstruktur, denn ihm bzw. seinem Adel verblieb das Recht der Steuerbewilligung, die Entscheidung über die Beteiligung an Kriegen und eine eigene Gerichtsordnung. Die Lehenherzogtümer Kurland und Preußen, wo überdies die hohenzollerische Erbfolge bestätigt wurde, besaßen ebenfalls weiterhin eine gewisse Selbständigkeit wie auch das Herzogtum Livland. Hinzu kamen die relative Autonomie der großen preußischen Städte und die jüdische Selbstverwaltung.¹⁰ Die Lubliner Realunion sorgte für eine gemeinsame Münz- und Außenpolitik, während Verwaltung, Finanzen sowie Gerichts- und Heerwesen in beiden Landesteilen autonom geregelt wurden. Es entstand „ein multinationales Großreich mit einheitlicher Spitze, aber tiefgreifenden nationalen, historischen, strukturellen und konfessionellen Unterschieden“.¹¹ Trotz aller integrativen Bemühungen blieb der föderative Landesaufbau mit zahlreichen regionalen Sonderrechten und damit eine strukturelle Schwäche des Königtums bestehen. Zur einigenden Kraft wurde die etwa 8 Prozent der Bevölkerung umfassende adlige Führungsschicht¹², die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts aus dem „Doppelreich fast ausschließlich ein[en] Staat der Szlachta, des Adels“, machte.¹³ Der Adel bildete nicht nur die politische Nation im Sinne partizipierender Staatsbürger, sondern besaß bereits im 16. Jahrhundert die Tendenz, „zu einer auch national homogenen Schicht zu

⁸ DAVIES (wie Anm. 5), S. 287.

⁹ Vgl. zum folgenden auch die Beiträge in diesem Heft.

¹⁰ GÜNTHER VOGLER: Europas Aufbruch in die Neuzeit 1500-1650, Stuttgart 2003 (Handbuch der Geschichte Europas, 5), S. 211. Vgl. auch KARIN FRIEDRICH: *The Other Prussia. Royal Prussia, Poland and Liberty 1569-1772*, Cambridge 2000.

¹¹ GOTTHOLD RHODE: *Geschichte Polens. Ein Überblick*, 3. Aufl. Darmstadt 1980, S. 220.

¹² ALEXANDER (wie Anm. 5), S. 89.

¹³ GOTTHOLD RHODE: *Polen-Litauen vom Ende der Verbindung mit Ungarn bis zum Ende der Vasas (1444-1669)*, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, hrsg. von THEODOR SCHIEDER, Bd. 3, 2. Aufl. Stuttgart 1985, S. 1003-1060, Zitat S. 1008.

werden“.¹⁴ Während der litauische Adel voll integriert wurde, blieb derjenige des königlichen und herzoglichen Preußen sowie Livlands und Kurlands in einer gewissen Distanz. Wirklich herrschend waren ohnehin nur die wenigen Magnatenfamilien, die fast alle Staatsämter unter sich aufteilten und riesige Ländereien besaßen, so daß diese zu „Staaten im Staat“ wurden und teilweise sogar eigene Armeen besaßen.¹⁵ Zu fragen ist, wie sich diese Magnatenherrschaften von den deutschen Territorialstaaten unterschieden.

Bömelburg vergleicht die auch schon von Zeitgenossen parallelisierten Verfassungen beider Reiche: Multizentralität, partikulare Regionalismen, Kernlandschaften, ruhende Mitgliedschaften und Klientelsysteme, strukturelle Nichtangriffsfähigkeit, eine Vielzahl ständischer Beratungs- und Beschlußkörper sowie eine höchste Gerichtsbarkeit. Diese in beiden Reichen fast parallel in großen Reformschüben um 1500 erreichten Institutionalisierungen hatten den staatlichen Zusammenhang verdichtet oder erst geschaffen. Während jedoch im Alten Reich die Fürsten Träger und Nutznießer der Reformen geworden seien, fehle ein solcher Konzentrationsprozeß in Polen. Hier habe sich der gesamte Adel das Recht bewahrt bzw. erkämpft, auf allen ständischen Versammlungen aufzutreten. Da jedoch die Ausgestaltung des nicht-monarchischen Anteils an der Oberherrschaft in beiden Reichen umstritten geblieben sei, habe man fortan auf die zentralen Ständeversammlungen – Reichstag und Sejm – als Ausgleichsforen nicht mehr verzichten können. Die im Alten Reich frühzeitig festgeschriebene Wahl des Oberhauptes und die relative Autonomie der Reichsstände in ihren Herrschaftsgebieten hätten um 1500 in der Adelsrepublik noch durchgesetzt bzw. durch eine Verteilung der Kronlehen substituiert werden müssen.¹⁶

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß auch in Deutschland der niedere Adel erst nach 1500 in die sich ausbildende Territorialstruktur des Reiches eingeordnet und den Prinzipien des ewigen Landfriedens unterworfen wurde. Die selbständig bleibende und in diesem Status seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesicherte Reichsritterschaft gewann keinen eigenständigen Zugang zum Reichstag¹⁷, der sich – und dies ist in diesem Zusammenhang entscheidend – schon im frühen 16. Jahrhundert als exklusives Entscheidungsgremium des Kaisers und der vor allem deutschen Stände verfestigte. Komplementär zur Territorialisierung entwickelte sich daher mit dem Reichstag ein übergreifendes Forum des Aushandelns und des Ausgleichs, so daß das Reich deutscher Nation als Ganzes zu Beginn der Neuzeit den Anschluß

¹⁴ RHODE: Geschichte Polens (wie Anm. 11), S. 237.

¹⁵ DAVIES (wie Anm. 5), S. 272; ALEXANDER (wie Anm. 5), S. 89.

¹⁶ Vgl. BÖMELBURG in diesem Heft.

¹⁷ VOLKER PRESS: Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976 (Vorträge – Institut für Europäische Geschichte Mainz, 60); DERS.: Die Reichsritterschaft im Reich der Frühen Neuzeit, in: DERS.: Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. von FRANZ BRENDLE u.a., Tübingen 1998 (Frühneuzeit-Forschungen, 4), S. 205-231.

an die europäischen Staatswerdungen nicht verlor.¹⁸ Diese Institutionalisierungsvorgänge sind nur deswegen nicht ins allgemeine Bewußtsein vorgedrungen, weil der auf spanische Ressourcen gestützte Kaiser Karl V. die Idee der Universalmonarchie erfolgreich zu reaktivieren schien. Der Vergleich der Erscheinungsbilder einer Adelsrepublik, die ein zusammengesetztes Reich wurde und blieb¹⁹, sowie eines stärker vereinheitlichten und konzentrierten Reiches deutscher Nation ist dennoch wichtig, selbst wenn dadurch in erster Linie Differenzen konturiert werden. Zu parallelisieren sind jedoch die für die gesamteuropäische Entwicklung bedeutsamen Ziele beider politischen (Adels-)Nationen, die monarchische Gewalt zugunsten einer (Mit-)Regierung zu begrenzen, und das außenpolitische Konzept des Schutzes vor den Ungläubigen.

Damit aber beginnen die Schwierigkeiten und Doppeldeutigkeiten, denn die politischen Nationen konnten in der Frühen Neuzeit mehrere Ethnien integrieren, und die von der geo-kulturellen Situation aufgezwungene Schutzfunktion gegenüber anderen Zivilisationen ist heute sicherlich kein Wert an sich. Hinzu kommt, daß der Vergleich multinationaler Integrationsleistungen angesichts unterschiedlicher Strukturen und offensichtlicher Ungleichzeitigkeiten vor derzeit noch kaum zu bewältigenden Problemen steht. Die polnisch-litauische Adelsrepublik gibt vielen heutigen Staaten eine von diesen gewürdigte historische Tradition. Im Reichs-Staat wurde hingegen „deutsch“ um 1500 zum verbindenden ethnisch-kulturellen Konzept. Die erst im späten 18. Jahrhundert zunehmenden Verweise auf eine österreichische, sächsische, bayerische oder eine andere Nation sind eher Varianten der Vaterlandsliebe und des Patriotismus als Ausdruck eines eigenen ethnisch-kulturell begründeten Nationsentwurfs im modernen Sinne. Dies änderte sich allerdings im 19. Jahrhundert, wobei das im Siebenjährigen Krieg geborene Konzept einer preußisch(-deutsch)en Nation eine gewisse Vorreiterrolle gespielt haben könnte.²⁰

Eine mit der Alten Republik vergleichbare „Multinationalität“ im Sinne von Ethnizität kennzeichnet hingegen die Geschichte des Alten Reiches im Umfang des mittelalterlichen Lebenssystems, an dem mit Deutschland, Öster-

¹⁸ Dazu zusammenfassend HEINZ ANGERMEIER: Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984; GEORG SCHMIDT: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806, München 1999, bes. S. 33-44.

¹⁹ HELMUT G. KOENIGSBERGER: Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 399-423; JOHN H. ELLIOTT: A Europe of Composite Monarchies, in: Past & Present 137 (1992), S. 48-71.

²⁰ Dazu SCHMIDT: Geschichte des Alten Reiches (wie Anm. 18), passim. Vgl. auch ANDREAS GESTRICH, CORNELIA KAISER: Von der Reichsstadt zum Territorialstaat. Orientierungen des Patriotismus in Ulm, in: Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, hrsg. von OTTO DANN u.a., Köln 2003 (Kölner Beiträge zur Nationsforschung, 9), S. 123-148, hier bes. S. 145 f.

reich, Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Polen, Tschechien und Slowenien viele heutige Staaten einen mehr oder weniger großen Anteil besitzen.²¹ Deren nationale Meistererzählungen berufen sich allerdings in höchst unterschiedlichem Maße auf das Reich, dem man sich wie in Deutschland und Österreich und wohl auch in Liechtenstein als Erbe und Traditionsbestand zu stellen hat²², dem als Mit- und Gegeneinander in einem teilweise national gedeuteten Freiheitskampf in der Schweiz²³, in den Niederlanden²⁴ und auch in Belgien²⁵ noch eine gewisse

²¹ Zu dieser Reichskonzeption: KARL OTMAR VON ARETIN: *Das Alte Reich, 1648-1806*, 3 Bde., Stuttgart 1993-1997; HEINZ SCHILLING: *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377-395. Zu den unterschiedlichen Reichskonzeptionen: SCHMIDT: *Geschichte des Alten Reiches* (wie Anm. 18), S. 10.

²² Dazu demnächst GEORG SCHMIDT: *Welches Alte Reich? Perspektiven und Deutungskonzepte*, in: *Tagungsbeiträge anlässlich der Wiedereröffnung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien*, hrsg. von LEOPOLD AUER. Vgl. auch VOLKER PRESS: *Österreichische Großmachtbildung und Reichsverfassung. Zur kaiserlichen Stellung nach 1648*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 98 (1990), S. 131-154; DERS.: *Österreich und Deutschland im 18. Jahrhundert*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 42 (1991), S. 737-753; FRITZ FELLNER: *Geschichtsschreibung und nationale Identität. Probleme und Leistungen der österreichischen Geschichtsschreibung*, Wien u.a. 2002.

²³ KARL MOMMSEN: *Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches*, Basel 1958 (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft*, 72). Vgl. auch GUY MARCHAL: *Die schweizerische Geschichtsforschung und die österreichische Herrschaft. Ergebnisse und Fragen*, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hrsg. von PETER RÜCK, Marburg 1991, S. 15-36; THOMAS MAISSEN: *Weshalb die Eidgenossen Helvetier wurden. Die humanistische Definition einer natio*, in: *Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten*, hrsg. von JOHANNES HELMRATH u.a., Göttingen 2002, S. 210-249.

²⁴ JOHANNES ARNDT: *Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648. Politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg*, Köln u.a. 1998 (*Münstersche historische Forschungen*, 13); MARTIN VAN GELDEREN: *The Political Thought of the Dutch Revolt 1555-1590*, Cambridge 1992 (*Ideas in context*, 23); JONATHAN ISRAEL: *Der niederländisch-spanische Krieg und das Heilige Römische Reich deutscher Nation (1568-1648)*, in: *1648 – Krieg und Frieden in Europa. Ausstellungskatalog, Textbd. 1*, hrsg. von KLAUS BUSSMANN u.a., o.O. 1998, S. 111-122; HELMUT GABEL: *Ein verkanntes System? Das Alte Reich im zeitgenössischen niederländischen Urteil*, in: *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hrsg. von MATTHIAS SCHNETTGER, Mainz 2002 (*Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz*, Beih. 57), S. 111-134.

²⁵ JOHANNES KOLL: *Habsburgische Niederlande und belgische Nation – konkurrierende Formen von Patriotismus*, in: *Patriotismus und Nationsbildung* (wie Anm. 20), S. 287-316.

Aufmerksamkeit gilt, oder dem man wie in Tschechien²⁶, Slowenien²⁷, Polen²⁸ und Frankreich²⁹ letztlich gleichgültig gegenübersteht. Die italienische Perspektive liegt irgendwo dazwischen.³⁰ Während die deutsche Geschichtsschreibung die eigene Reichstradition bis vor nicht allzu langer Zeit marginalisierte und die identitätsstiftende Basis vor allem in preußisch-deutschen Zusammenhängen suchte, hat man in Österreich im 20. Jahrhundert die eigene Kaiser- und Reichstradition auf die Habsburgermonarchie ausgeweitet bzw. auf eine erzherrzoglich-erbländische verengt.

Obwohl also die polnische wie die deutsche Historiographie die beiden frühneuzeitlichen Reiche – wenn auch mit unterschiedlicher Begeisterung – für sich reklamierten, gibt es zwei gravierende Unterschiede: Zum einen war das kaiserliche Lehenreich, sofern es sich nicht mit dem Reich deutscher Nation überlagerte, ein weithin unverbindliches, allenfalls über den Lehenhof institutionalisiertes politisches System, und zum anderen umschloß es Gebiete, die bereits in der Frühen Neuzeit unstrittig zu anderen souveränen Staaten gehörten. Das Königreich Frankreich integrierte weite Teile des burgundischen und oberrheinischen Reichskreises. Die Republik der Niederlande war ein selbständiger Staat: Ihre Souveränität wurde 1648 auch explizit vom Kaiser anerkannt.³¹ Selbst in den österreichischen Niederlanden spielte bei den politischen Auseinandersetzungen im Vor- und Umfeld der Französischen Revolution das Heilige Römische Reich keine Rolle.³²

Wenn Geschichtskarten also auch heute noch für das 17. Jahrhundert ein Reich in den Grenzen des mittelalterlichen Lehenreiches zeichnen, so ist dies mit den Selbstsichten unserer westeuropäischen Nachbarn schwer vereinbar. Die gängige Behauptung, daß das Reich ein vorstaatliches und vornationales System gewesen sei und derartige Überschneidungen deswegen unproblematisch seien, überzeugt nicht wirklich, denn Kaiser und Reich waren nicht

²⁶ Vgl. JAROSLAV PÁNEK in diesem Heft.

²⁷ JANKO PRUNK: A Brief History of Slovenia, Ljubljana 2000.

²⁸ DARIUSZ MAKIŁŁA: Friedliche Nachbarschaft. Das Bild des Reiches in der polnischen Geschichtsschreibung, in: Imperium Romanum (wie Anm. 24), S. 221-229.

²⁹ MARTIN WREDE: L'État de L'Empire empire? Die französische Historiographie und das Reich im Zeitalter Ludwigs XIV. – Weltbild, Wissenschaft und Propaganda, ebenda, S. 89-110; CHRISTOPHE DUHAMELLE: Das Alte Reich im toten Winkel der französischen Historiographie, ebenda, S. 207-219.

³⁰ KARL OTTMAR FREIHERR VON ARETIN: Reichsitalien von Karl V. bis zum Ende des Alten Reiches, in: DERS.: Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648-1806, Stuttgart 1986, S. 76-163; MATTHIAS SCHNETTGER: Impero Romano – Impero Germanico. Italienische Perspektiven auf das Reich in der Frühen Neuzeit, in: Imperium Romanum (wie Anm. 24), S. 53-75; DERS.: Das Alte Reich und Italien in der Frühen Neuzeit. Ein institutionengeschichtlicher Überblick, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 79 (1999), S. 344-420.

³¹ SIMON GROENVELD: Der Friede von Münster als Abschluß einer progressiven Revolution in den Niederlanden, in: 1648 (wie Anm. 24), S. 123-132.

³² KOLL (wie Anm. 25), bes. S. 309 f.

nur Objekt, sondern ebenso ein, wenn auch nicht immer einiger, Akteur im europäischen Balancesystem.³³ Warum also werden Ansprüche, die zumindest die Staatsauffassungen der Nachbarn tangieren, auch heute noch konstruiert? Um welche historische Wahrheit geht es dabei? Damit stellt sich die Frage nach Größe und Integrationsleistung eines Reiches neu, das die meisten Quellen als eines der deutschen Nation charakterisieren und das so in europäischen Kontexten wahrgenommen wurde. War dieses Reich dennoch „multinational“ bzw. „multiethnisch“ oder war es „deutsch“? Die Antwort ist einfach: Beide Reichskonzepte standen nebeneinander, im Sinne einer staatlichen Handlungseinheit existierte aber nur das Reich deutscher Nation.

Die frühneuzeitlichen Quellen kennen „Heiliges Römisches Reich“ mit und ohne Zusatz „deutscher Nation“, „deutsches Reich“, „Reichs-Systema“, „Reichs-Staat“ oder „Teutschland“.³⁴ Sie werden in deutschen Kontexten beinahe synonym verwandt und sind ebenso deutungsoffen wie die eingeführte Forschungskategorie „Altes Reich“. Wenn allerdings oberitalienische Reichsvasallen in Wien erschienen, um ihre Lehen in Empfang zu nehmen, dann zog es sie in das Zentrum eines Reiches, das nicht mit demjenigen identisch war, das in den Reichsabschieden als „Reich deutscher Nation, unser geliebt Vaterland“ charakterisiert wird.³⁵ Auf den Reichstagen waren jedenfalls nur die im engeren Sinne „deutschen“ Reichsstände sessions- und stimmberechtigt.

Die Zeitgenossen wußten, von welchem reichischen Kontext sie jeweils sprachen. Sie unterschieden zwischen: 1. dem christ-abendländischen Reich, das umfassend und universal gedacht, auf der antiken Kaiser- und Reichstradition basierte; 2. dem mittelalterlichen Lehenreich, das für die Habsburger auch in der Frühen Neuzeit insofern wichtig blieb, als es ihre Herrschaft über weite Teile Italiens und Burgunds legitimieren half; 3. dem Reich deutscher Nation bzw. dem komplementären Reichs-Staat, der sich zwischen Venedig, der Schweiz und den Meeren, zwischen Polen, Ungarn und Frankreich

³³ JEAN-FRANÇOIS NOËL: Le concept de nation allemande dans l'Empire au XVII^e siècle, in: XVII^e Siècle 44 (1992), S. 325-344; GEORG SCHMIDT: Das Reich und Europa in deutschsprachigen Flugschriften. Überlegungen zur räsonierenden Öffentlichkeit und politischen Kultur im 17. Jahrhundert, in: Europa im 17. Jahrhundert. Ein politischer Mythos und seine Bilder, hrsg. von KLAUS BUSSMANN u.a., Stuttgart 2004, S. 119-148. – Vgl. auch die Einordnung des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches im neuesten deutschsprachigen Handbuch der europäischen Geschichte: Bei Günter Vogler steht es mit dem Zusatz „deutscher Nation“ versehen an der Spitze der Geschichte der europäischen Staaten, bei Heinz Duchhardt ist es unter „„nationale“ Entwicklungen“ und ohne weitere Erläuterung zwischen die Niederlande und den Habsburgerstaat gereiht. VÖGLER (wie Anm. 10); HEINZ DUCHHARDT: Europa am Vorabend der Moderne 1650-1800, Stuttgart 2003 (Handbuch der Geschichte Europas, 6).

³⁴ HERMANN WEISERT: Die Reichstitel bis 1806, in: Archiv für Diplomatik 40 (1994), S. 441-513.

³⁵ Reichsabschied 1555, § 13. Zit. nach ARNO BUSCHMANN: Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation, München 1984, S. 223.

erstreckte und sich vor allem auf dem Reichstag als politisch-staatliche Handlungseinheit konstituierte; sowie 4. dem kleinteiligen Reich in Schwaben, Franken und am Rhein, das im späten 18. Jahrhundert mehr oder weniger zu einem hoffnungsvollen Konzept für alle Stände wurde, die keine ausländischen Kronen trugen oder dem Kaiser bzw. dem preußischen König direkt unterstanden.

Das politisch wirkungsmächtige Reich deutscher Nation ist vom Lehenreich eindeutig zu unterscheiden. Obwohl auch der Reichs-Staat die alte Reichsideologie nicht einfach aufgeben konnte, waren Reichsitalien oder Burgund von den auf dem Reichstag zwischen Kaiser und Ständen ausgehandelten Gesetzen oder den dort gefällten Entscheidungen über Krieg und Frieden nicht betroffen. Dies gilt ebenso für Böhmen und seine Nebenländer, die vor der Readmission 1708 nur indirekt über die Habsburger am Reichstagsgeschehen beteiligt waren. Das Land zahlte keine Reichssteuern, war der Rechtsprechung des Reichskammergerichts nicht unterworfen und gehörte auch zu keinem Reichskreis, der mittleren (Selbst-)Verwaltungsebene des Reichs-Staates. König Ferdinand I. oder Kaiser Maximilian II. bestritten sogar phasenweise, daß Böhmen überhaupt ein Reichslehen sei.³⁶

Diesem Böhmen aus dem reichsstaatlichen Zusammenhang exkludierenden Befund steht entgegen, daß dessen König als Kurfürst zu den Wählern des Reichsoberhauptes gehörte und seine Personalunion mit den Habsburger Kaisern zwangsläufig zu einer engen politischen Integration führte. Rudolf II. residierte sogar in Prag. In dem Maße, wie die Herrschaftsgeschichte Böhmen an die Seite des Reichs-Staates zwang, mußten tschechische Intellektuelle wie Pavel Stránský diese Verbindung negieren, da sich ihre nationalen Freiheitsvorstellungen nur gegen die Habsburger und die Ansprüche bzw. Dominanz eines deutschen Reiches entwerfen ließen. Während die deutsche Historiographie stets wie selbstverständlich davon ausging, daß Böhmen zum Alten Reich gehört habe, stand die tschechische dieser Frage eher indifferent gegenüber. Sie identifizierte mehrheitlich das Reich mit Deutschland und sah in ihm den westlichen Nachbarn des souveränen Königreiches Böhmen. Jaroslav Pánek kommt zu dem Schluß, daß die tschechische Historiographie Böhmen nie als Teil eines wie immer gearteten staatlichen Reiches gesehen habe.

Dies korrespondiert letztlich mit der Selbstsicht des Reiches deutscher Nation. Dessen Stände definierten das Reich als ein Herrschaftssystem, das nicht

³⁶ Vgl. zum folgenden ALEXANDER BEGERT: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Husum 2003 (Historische Studien, 475), bes. S. 353 ff.; Bohemia in History, hrsg. von MIKULÁŠ TEICH, Cambridge 1998; JOACHIM BAHLCKE: Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der böhmischen Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526-1619), München 1994 (Schriften des Bundesinstituts für Ostdeutsche Kultur und Geschichte, 3); ANNA M. DRABEK: Patriotismus und nationale Identität in Böhmen und Mähren, in: Patriotismus und Nationsbildung (wie Anm. 20), S. 151-170; EDUARD MAUR: Der Begriff der Nation in der böhmischen Historiographie der Aufklärung, ebenda, S. 171-189.

vom Kaiser allein, sondern erst durch ihre Mitwirkung konstituiert werde. Auf das von den deutschen Reichsständen in Anlehnung an Tacitus, antike Vorbilder und italienische Stadtrepubliken postulierte „freie Reich“ konnten sich die italienischen Vasallen ebensowenig berufen wie auf die bisher sträflich unterschätzte nationale Rhetorik.³⁷ Die Verteidigung des deutschen Vaterlandes meinte nicht Reichsitalien und nicht die Freigrafschaft Burgund oder auch nur die Niederlande, wohl aber die alten österreichischen Erblande, den Oberrhein oder auch die Ostseeküste. Der als „Kaiser und Reich(sstände)“ zu umschreibende föderativ-komplementäre Reichs-Staat war ein deutscher. Nicht erst Voltaire bemerkte, daß mit Blick auf Italien und Burgund das Heilige Römische Reich nicht nur weder heilig, noch römisch, sondern auch gar kein Reich sei.³⁸

Der Reichs-Staat besaß aber sehr wohl eine eigene, allerdings nicht machtsstaatlich akzentuierte Staatsräson und war im europäischen Kontext handlungsfähig, sobald Kaiser und Stände zusammenwirkten. Er wurde nach Johann Jacob Moser auf „teutsch“ regiert.³⁹ Mit Österreich und Brandenburg-Preußen zählten zwei seiner Gliedstaaten zu den europäischen Großmächten, die sich in dieser Rolle allerdings auf ihren außerreichischen souveränen Besitz berufen konnten. Auch Kursachsen und Kurhannover bemühten sich im 18. Jahrhundert als Träger der polnischen bzw. der englischen Krone um einen vergleichbaren Status.⁴⁰ Während sie auf europäischer Ebene selbständig und teilweise aggressiv agierten, mußten sie sich innerhalb des komplementären Reichs-Staates dessen auf Ausgleich und Sicherung des *Status quo* bedachten Spielregeln unterwerfen. Noch im 18. Jahrhundert setzte dieser den Expansionsbestrebungen Friedrichs II. oder Josefs II. wirkungsvolle Schranken.⁴¹ Warum sich die beiden Großen nicht arrangierten und den Reichs-Staat ignorierten, läßt sich weniger machtpolitisch als kulturell erklären: Auch die politische und geistige Elite Berlins oder Wiens fühlte sich den Werten einer gemeinsamen Kultur verpflichtet, für die die deutsche Schriftsprache, die Kaiserkrone und das Schlagwort „deutsche Freiheit“ zentrale Bedeutungsträger waren.

Der Reichs-Staat und nicht etwa das Lehenreich bildete für das europäische Mächtesystem eine entscheidende Bezugsgröße, weil eine wirkliche

³⁷ Vgl. dazu SCHMIDT: Geschichte des Alten Reiches (wie Anm. 18); demnächst zusammenfassend DERS.: Die deutsche Freiheit. Leitwert für politische Kultur und Verfassung des Alten Reiches, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von DEMS. u.a.

³⁸ Essai sur les mœurs et l'esprit des nations, Chapitre 70, n° 2161, in: Voltaire électronique (1998).

³⁹ JOHANN JACOB MOSER: Neues Teutsches Staatsrecht, Bd. 1, Stuttgart 1766, S. 550.

⁴⁰ Vgl. den schönen Ausstellungskatalog: Unter „einer“ Krone. Kunst und Kultur der sächsisch-polnischen Union, hrsg. von WERNER SCHMIDT, Leipzig 1997; England und Hannover, hrsg. von ADOLF M. BIRKE u.a., München 1986 (Prinz-Albert-Studien, 4).

⁴¹ SCHMIDT: Geschichte des Alten Reiches (wie Anm. 18), bes. S. 295 ff.

Herrschaft über ihn direkt die Gefahr einer Universalmonarchie heraufbeschwor. Die Interessen der Reichsstände an ihrem weitgehend selbständigen Regiment überlagerten sich mit denjenigen anderer europäischer Mächte, die den Kaisern keine monarchische Regierung über das Reich zugestehen wollten. Der komplementäre Reichs-Staat blieb dadurch ein freies Reich, das sich im Verbund mit den Niederlanden und Großbritannien unter expliziter Beschwörung der Freiheit gegen die Übergriffe Ludwigs XIV. wehrte. Die Flugschriften nutzten stets die gleichen Muster, um ihre Botschaft, die Freiheit in Deutschland, England und den Niederlanden, sowie die totale Unfreiheit im monarchischen Frankreich vorzubringen.⁴² Die „absolute“ Monarchie war ihnen der zu bekämpfende Störfall, der das europäische System freiheitlicher Verfassungsordnungen bedrohte. Der komplementäre Reichs-Staat und die darauf bezogene politische Nation ordnen sich so als Staat, Corpus, Systema oder Reich in das europäische Staatsgefüge ein. Dessen Bewohner fühlten sich – überständisch, überterritorial und überkonfessionell – unabhängig von anderen lokalen und regionalen Zugehörigkeiten und bis auf wenige Ausnahmen homogenisierend als Deutsche. Daß es darüber hinaus Räume, Inseln und Ausstrahlungsgebiete deutscher Sprache und Kultur außerhalb der Reichsgrenzen gab, war bekannt.⁴³ Doch sie gehörten zu anderen Staaten, und daran wollte jedenfalls aus ethnisch-nationalen Gründen vor 1800 niemand etwas ändern.

Sobald die frühneuzeitliche Nation der Deutschen an den als Friedens- und Rechtsbereich aus dem Reichslehenverband herausgewachsenen Reichs-Staat gebunden wird, verschiebt sich das Problem der Nationalitäten bzw. Ethnien innerhalb des Reichsgebietes. Definiert man Nationalität als wie auch immer entstandenes homogenisierendes, politisch, ethnisch und kulturell gedachtes Zusammengehörigkeitsempfinden, so war der Reichs-Staat sicher kein multi-nationales Reich. Zwar gab es auch hier eine Fülle von Vaterlandsbegriffen, die von einem Dorf, über eine Stadt, einen Landstrich, eine alte Herrschaftseinheit bis zu den jeweiligen Territorialstaaten reichen konnten⁴⁴, doch deren einzelne Träger verbanden übergreifend nicht nur eine gemeinsame deutsche Schriftsprache, sondern auch mit anderen geteilte Werte, Hoffnungen und Feindbilder.⁴⁵ Ob dies auch für diejenigen galt, die im Süden des Reichs-

⁴² Diesem Zusammenhang widmet sich derzeit Christopher Snigula im Rahmen eines Jenaer DFG-Projektes zu kollektiven Freiheitsvorstellungen in der Frühen Neuzeit.

⁴³ Vgl. dazu vor allem die verdienstvollen Arbeiten von Klaus Garber. Zuletzt: *Kulturge-schichte der baltischen Länder in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von KLAUS GARBER u.a., Tübingen 2003 (Frühe Neuzeit, 87).

⁴⁴ Vgl. AXEL GOTTHARD: *Vormoderne Lebensräume. Annäherungen an die Heimaten des frühneuzeitlichen Mitteleuropäers*, in: *Historische Zeitschrift* 276 (2003), S. 37-73; ROBERT VON FRIEDEBURG: *Universitas christiana und Konfessionskonflikt. Vaterland und Kirchennation in England, den Niederlanden und den protestantischen Territorien im Reich, 1570-1660*, in: *Europa im 17. Jahrhundert* (wie Anm. 33), S. 203-230.

⁴⁵ Dazu demnächst die Jenaer Dissertation von ALEXANDER SCHMIDT: *Der Vaterlandsdiskurs im Alten Reich (1555-1648)*.

Staates slowenisch und italienisch, an seiner Westgrenze französisch und im Osten slawisch (sorbisch) sprachen, ist wenig untersucht. Fest steht, daß es sich dabei um vergleichsweise kleine Gruppen handelte und daß die sprachlich-kulturelle und ethnische Vielfalt in anderen frühneuzeitlichen europäischen Staaten erheblich größer war.

Multinational im Sinne des Nebeneinanders unterschiedlicher homogenisierender „nationaler“ Zuschreibungen – Deutschland, die Niederlande, Frankreich, aber auch Böhmen und wohl auch Italien sind hier zu nennen – war hingegen das Lehenreich. Wer sich heute auf diesen Traditionsstrang beruft, will mit der Konstruktion eines vorstaatlichen und vornationalen Verbundes dem heutigen Europa ein historisches Vorbild stiften. Doch in welchem gemeinsamen Verbund lebten die Menschen dieser Städte und ihres Umfeldes? Sie selbst und auch ihre ausländischen Nachbarn glaubten nicht an eine solch übergreifende Klammer. Die Anordnungsmacht des Kaisers als oberstem Lehnsherrn war in Innsbruck oder Mailand, Turin oder Amsterdam, selbst in Kempten oder Berlin offenkundig unterschiedlich. Einen herrschaftlich-staatlichen Zusammenhang oder eine enge Klientelbeziehung kreierte das Lehenband nur dort, wo die Habsburger zumindest in der Nähe auch als Landesherren regierten: in den Erblanden, im sog. Vorderösterreich, in Böhmen, Teilen Oberitaliens und den südlichen Niederlanden. Die Lehenrechte halfen bei der herrschaftlichen Durchdringung, konstituierten sie aber nicht. Wo sich das französische Königtum oder die Republik der Niederlande der Reichslehen bemächtigt hatten, spielten die Lehenrechte keine Rolle mehr.

Als historisches Vorbild für ein vereintes Europa taugen weder das Lehenreich noch die anderen frühneuzeitlichen Reichsbildungen. Der Gedanke entstand in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, weil hier der Nationalstaat seine definitive Katastrophe erlebt hatte und die Gründerstaaten der europäischen Gemeinschaft alle ganz oder teilweise zum frühneuzeitlichen Lehenreich gehörten. Doch selbst das multinationale Reichskonzept eines Karl V. beruhte auf dem prinzipiellen Konflikt mit dem französischen Königreich, das sich von den Habsburgern eingekreist fühlte. Eine staatliche, wirtschaftliche, soziale, rechtliche oder kulturelle Einheit war das frühneuzeitliche Lehenreich wohl noch viel weniger als die polnisch-litauische Adelsrepublik.

2. Die politische Vergleichsebene: freie Reiche

Das methodische Instrumentarium transnationaler Vergleiche ist noch wenig entwickelt, doch sind diese nur sinnvoll, wenn nicht ein Partner die Maßstäbe vorgibt. Der implizite Vergleich zwischen dem Reichslehenverband und den westeuropäischen Staaten erfolgte nach den Kriterien des sog. modernen Nationalstaates. Die Differenz läßt sich daher eigentlich nicht als Entwicklungsrückstand, sondern nur als Anderssein bestimmen. Mißt man das Lehenreich am absolutistisch regierten, expansiven französischen Machtstaat, steht das Ergebnis vorher fest. Der historische Vergleich wird hier zum politischen

Argument für die Gegenwart. Vielversprechender sind deswegen komparatistische Ansätze, die sich zum einen auf den Reichs-Staat, also ein deutsches Reich beziehen, und zum anderen den strukturell ähnlichen Verfassungssystemen Englands, der Niederlande oder der – gleich dem Reich als „unmodern“ eingestuft – Adelsrepublik gelten.⁴⁶ In diesen freien Staaten oder Reichen griff man auf republikanisches Gedankengut zurück, dachte an die Freiheit der (adeligen) Staatsbürger und lehnte zumindest auf der Gesamtstaats-ebene rein monarchische Regierungsformen als despotisch ab, weil sie die *cives* zu Sklaven machten. Dagegen wurde etwa in Frankreich „Freiheit“ als von der höchsten Gewalt des Monarchen abhängig dargestellt. Er stand als Souverän außerhalb der Interessen und über den Gesetzen, um auf diese Weise Sicherheit und die bürgerliche Handlungsfreiheit zu garantieren.⁴⁷ In vielen Reichsterritorien setzte sich diese Staatsauffassung ebenfalls sukzessive durch – vor allem bei den als Aufklärern gefeierten Friedrich II. oder Josef II.

Der freiheitliche Aspekt der Reichsverfassung ist im Gegensatz zu demjenigen der Adelsrepublik wenig bekannt, denn die ständische Libertät wird in Deutschland vor allem als staatliche Zersplitterung und – ähnlich dem *liberum veto* – als Unregierbarkeit buchstabiert. Das freiheitliche, in Ansätzen rechtsstaatliche Entwicklungspotential des Reichs-Staates ist im 19. und 20. Jahrhundert aufgrund überzogener National- und Machtstaatsphantasien in Vergessenheit geraten. Im Westfälischen Frieden waren die auch vorher bereits limitierten Rechte des Kaisers festgeschrieben worden: „Insofern war das Reich seit 1648 der erste Verfassungsstaat.“⁴⁸ Ähnliches ließe sich über die polnische „*nihil-novi*-Konstitution“ von 1505 und deren Fortentwicklung sagen. Der polnische König hatte eingewilligt, daß der Sejm praktisch allen Dekreten zustimmen mußte.⁴⁹ Spätestens als nach dem Tod König Sigismunds II. 1572 der Adel das Interregnum nutzte, um dem König eine Wahlkapitulation aufzuzwingen, die nicht nur die freie Königswahl festlegte, sondern aufgrund deren der König auch hinnehmen mußte, daß alle seine Dekrete erst durch die Einrichtungen des Sejms Rechtsgültigkeit erlangten, war die Adelsrepublik geboren.⁵⁰

Während die im 16. Jahrhundert postulierte Abstammung von den Sarmaten dem polnischen Adel die ideologische Rechtfertigung seiner gesellschaftlichen Vorrangstellung und das Fundament seiner Freiheitsauffassungen lie-

⁴⁶ RHODE: Polen-Litauen (wie Anm. 13), S. 1008.

⁴⁷ GERT VAN DEN HEUVEL: Liberté, in: Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680-1820, hrsg. von ROLF REICHARDT u.a., Heft 16-18, München 1996, S. 85-122, hier S. 87 ff.

⁴⁸ WOLFGANG REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 48.

⁴⁹ VOGLER (wie Anm. 10), S. 205 f.

⁵⁰ Ebenda, S. 212; ALEXANDER (wie Anm. 5), S. 91-95.

ferte⁵¹, ermöglichte es der parallele Rückgriff auf Tacitus den deutschen Reichsständen, ihre Herrschafts- und Mitwirkungsrechte nicht mehr nur auf die vom Kaiser gewährten und damit prinzipiell widerrufbaren Privilegien, sondern auf die *Libertas Germanorum* zurückzuführen. Gegen alle monarchischen Ambitionen des gewählten Kaisers und in gewissem Widerspruch zu dessen nach wie vor unbestrittener Bedeutung für die Integration des Reichs-Staates wurde mit der alten germanisch-deutschen Libertät eine aristokratisch-republikanische Verfassungsinterpretation konzipiert. Ein anonymes Gutachten stellte im Vorfeld der Schmalkaldischen Bundesgründung 1530 fest: „Summa summarum, diß keyserthumb lest sich nicht viel anders ansehen, dan ethwann der rhadt zu Roma gewest ist, welcher alle ihar zwen consules erwelet [...], auch nicht viel anderst dann ein hertzog zu Venedig gegen seine senatoren.“ Die Fürsten seien keine Untertanen des Kaisers, „dann die churfürsten welen einen kayser, so regirn die stende mit dem kayser, und ist der kayser kein monarcha“.⁵² Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen definierten 1539 eher beiläufig: „Die teutsche Nation ist ein frey Reich und billich das freyeste auf der Welt, das wird sich in solch Dinstbarkeit ungerne begeben.“⁵³ Die Aussage ist gegen die Habsburger gerichtet: Das Reich regiert sich selbst und ist niemandem unterworfen – auch nicht dem eigenen Kaiser. Die Stände rückten in der Folgezeit den Reichs-Staat in die Nähe des klassischen Ideals einer *civitas libera*, eines freien Staates bzw. einer Republik.⁵⁴

Der Jenaer Staatsrechtler Johannes Limnaeus griff im 17. Jahrhundert diese Konzepte auf. Für ihn ist das Reich die durch die Reichsstände repräsentierte organisierte Gemeinschaft des Volkes. Es ist wie Frankreich ein Staat, weil es nach außen und innen souverän ist, „*ubi scilicet populus liber est*“.⁵⁵ Die Wahl schützt die Freiheit des Volkes, die in Erbmonarchien immer gefährdet

⁵¹ Vgl. dazu demnächst HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: Das polnische Geschichtsdenken und die Diffusion einer humanistischen Nationalgeschichte im östlichen Europa (1500-1700). Ich danke dem Autor für entsprechende Informationen.

⁵² Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523-1546, hrsg. von HEINZ SCHEIBLE, Gütersloh 1969 (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, 10), beide Zitate S. 76.

⁵³ Das Schreiben vom 14. Sept. 1539 an die Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und Joachim von Brandenburg wurde 1539 in Wittenberg publiziert. Vgl. FRIEDRICH HORTLEDER: Der römischen Keyser- und königlichen Meiestete ... Handlungen und Ausschreiben ... Von Rechtmäßigkeit/ Anfang/ Fort- und Ausgang des Teutschen Krieges ..., 2. Aufl. Gotha 1645, Buch 4, Kap. 5, S. 954.

⁵⁴ Vgl. auch zum folgenden QUENTIN SKINNER: Liberty before Liberalism, Cambridge 1998, bes. S. 10-57; DERS.: Republican Virtues in the Age of Princes, in: DERS.: Visions of Politics, Bd. 2, Cambridge 2002, S. 118-159.

⁵⁵ JOHANNES LIMNAEUS: Dissertatio apologetica de statu Imperii Romano Germanici, Ansbach 1643, sect. 1, nr. 4. Zit. nach RUDOLF HOKE: Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft im 17. Jahrhundert, Aalen 1968 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F., 9), S. 98.

sei⁵⁶, weil ein Monarch dazu tendiere, sich über die Gesetze zu erheben. Solche Deutungsmuster sind wie die ständisch, religiös und national bedingten In- und Exklusionen, die propagierten, beanspruchten oder zugewiesenen Werte oder Tugenden sowie das publizistische Trommelfeuer gegen französische Moden und Verhaltensweisen von der deutschen Forschung in ihren politischen Wirkungen unterschätzt worden. Für das Funktionieren oder Nicht-Funktionieren des nicht monarchisch, nicht zentral und nicht nach dem Muster von Befehl und Gehorsam regierten Reichs-Staates waren solche emotionalisierenden Appelle und Wahrnehmungen jedoch entscheidend.

Die deutsche Freiheit wurde immer dann beschworen, wenn man mit der kaiserlichen Politik unzufrieden war, so daß auch König Gustav II. Adolf von Schweden zum deutschen Freiheitskämpfer werden konnte. Nicht nur Bogislaw Chemnitz wollte die Habsburger aus dem Reich verbannt sehen, um die deutsche Freiheit zu retten.⁵⁷ Diese wurde nach innen und außen zum verteidigungswerten Gut. Friedrich Carl von Moser hielt in seiner Nationalgeist-Schrift den allgemeinen Gedanken, der „die belebende Kraft der National-Gesinnungen ins Ganze ausmacht, [...] der das wahre oder das geglaubte National-Interesse in sich faßt“⁵⁸, mit dem Konzept der „Freiheit“ für vorhanden, denn der Deutsche sei „im Bunde und Schutz der Gesetze frei“⁵⁹.

Leibniz widersprach daher allen, die meinten, „die Teutsche freyheit beruhe nur in wenigen, und betreffe also die unterthanen nicht“.⁶⁰ Die evangelischen Stände hatten bereits 1646 auf dem Westfälischen Friedenskongreß erklärt: „Es sind ja die Deutschen [...] ein frey Volk.“⁶¹ Das Konzept der deutschen Freiheit konstituierte als ständische Libertät zwar auch eine politische (Adels-)Nation, doch es wurde – ganz im Gegensatz etwa zur polnischen Freiheit – sehr schnell auf das Volk ausgedehnt und überständisch eingesetzt.

⁵⁶ Vgl. dazu zusammenfassend HOKE (wie Anm. 55), bes. S. 98-102 und 106-118.

⁵⁷ HIPPOLITHUS A LAPIDE (= BOGISLAW CHEMNITZ): *Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico*, 2. Aufl. Freistadt 1647, T. 3, S. 303. Der Übersetzer (Johann Heinrich Gottlob Justi) nimmt den Terminus „Deutsche Freiheit“, während im lateinischen Original meist nur von „*libertas*“ die Rede ist. HIPPOLITHUS A LAPIDE: *Abriß der Staats-Verfassung ... nebst einem Mittel zur Wiederherstellung der Grundeinrichtung und alten Freyheit nach dem bisherigen Verfall*, Bde. 1-3, Koblenz 1761.

⁵⁸ FRIEDRICH CARL VON MOSER: *Patriotische Briefe*, 2. Brief, in: DERS.: *Patriotische Briefe und Reliquien*, Frankfurt/M. 1767, S. 20-45, Zitat S. 24 f.

⁵⁹ DERS.: *Vom deutschen Nationalgeist*, Neudruck Selb 1976, S. 12.

⁶⁰ GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ: *Ermahnung an die Teutsche ihren verstand und sprache beßer zu uben, samt beygefügeten vorschlag einer Teutsch-gesinnten gesellschaft* (1679/80), in: *Staatslehre in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von NOTKER HAMMERSTEIN, Frankfurt a.M. 1995, S. 984-1003, Zitat S. 987.

⁶¹ JOHANN GOTTFRIED VON MEIERN: *Acta Pacis Westphalicae Publica oder westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte*, T. 1-6, Hannover 1724-1736, hier T. 2, S. 743. Vgl. auch RONALD G. ASCH: „Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk“. Die Glaubensfreiheit als Problem der westfälischen Friedensverhandlungen, in: *Westfälische Zeitschrift* 148 (1998), S. 113-137.

Daraus entwickelte sich beinahe parallel die homogenisierende Vorstellung, daß angesichts der Konfessionskonflikte der Entwurf „deutsche Freiheit“ als Grundlage der im modernen Sinne zu verstehenden Nation ein einigendes Band sein könne.⁶² Was darunter zu verstehen war, wird weniger in den Konzepten als in der Herrschaftspraxis deutlich: Als Herzog Maximilian von Bayern 1609 seinen Untertanen die Aus- und Wiedereinreise verbieten wollte, gab ihm einer seiner Hofräte zu bedenken, daß dies dem Herkommen und der *libertas Germanorum* widerspreche.⁶³ 1661 rekurrierten die Städtevertreter im sächsischen Landtag auf die natürliche und in Sachsen hergebrachte Freiheit, um das Gesindezwangsrecht zu hintertreiben. Die Wittenberger Juristen sahen darin eine der „angeborenen deutschen Freyheit, und zum Theil *libertati et aequitati naturalis*, und dem *iure emigrandi*“ widersprechende Servitut.⁶⁴ Der von den Reichsfürsten ausgehende kollektive Freiheitsanspruch half Freiheitsrechte zu konturieren, die zwar nicht für alle Deutschen, jedoch für einen großen Teil von ihnen, nicht aber für Burgunder oder Italiener galten. Als „ausgehandeltes“ Reichsrecht waren sie – und dies ist entscheidend – der Verfügungsgewalt der jeweiligen Obrigkeiten oder des Kaisers entzogen.

Bömelburg, Petrauskas und Dybaś haben aus unterschiedlichen Blickwinkeln die föderative Struktur und die überragende Rolle des Adels in der Alten Republik betont. Sie bot „ein attraktives [...] freiheitlich-ständisches Verfassungsmodell“, das in der Vorstellung einer unbedingten Freiheit des Adels seinen wichtigsten Baustein besaß. Jeder Adlige durfte sich wie ein deutscher Fürst als freier Bürger einer Republik fühlen, „weil er politische Rechte besaß, die seine Teilnahme am Gesetzgebungsprozeß garantierten, und weil er die Freiheit besaß, seine eigenen Ansichten zu äußern“.⁶⁵ Die Vorstellung einer polnischen Freiheit tauchte offensichtlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts und damit nur wenig später als ihr deutsches Pendant in den historischen Legitimationsschriften auf und wurde zum wichtigsten ideologischen Fundament der Adelsrepublik.⁶⁶ Das Prinzip der Goldenen Freiheit und das 1652 erstmals angewandte *ius vetandi*, d.h. das auf der Forderung nach politischer Gleichheit basierende Prinzip der Einstimmigkeit im Sejm, hat die Adelsrepublik in entscheidenden Phasen angeblich nahezu unregierbar ge-

⁶² Vgl. GEORG SCHMIDT: Die frühneuzeitliche Idee „deutsche Nation“. Mehrkonfessionalität und säkulare Werte, in: Nation und Religion in der deutschen Geschichte, hrsg. von HEINZ-GERHARD HAUPT u.a., Frankfurt/M. u.a. 2001, S. 33-67.

⁶³ DIETER ALBRECHT: Maximilian I. von Bayern 1573-1651, München 1998, S. 301.

⁶⁴ WOLFGANG SCHMALE: Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma, München 1997 (Ancien régime, Aufklärung und Revolution, 30), S. 410.

⁶⁵ EDWARD OPALIŃSKI: Die Freiheit des Adels. Ideal und Wirklichkeit in Polen-Litauen im 17. Jahrhundert, in: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789), hrsg. von RONALD G. ASCH, Köln u.a. 2001, S. 77-104, hier S. 95.

⁶⁶ Vgl. BÖMELBURG (wie Anm. 51).

macht: Polen-Litauen – so die allgemeine Einschätzung – habe keine rationalisierte Zentralverwaltung und nur ein minimales stehendes Heer besessen⁶⁷, sein König sei in ganz Europa verspottet worden, weil er sich nie gegen die Magnaten und deren interne Auseinandersetzungen habe durchsetzen können. Karin Friedrich ist dagegen der Ansicht, daß „nicht der Mangel an Modernisierung, sondern gerade der Versuch einflußreicher Gruppen, die Reform der polnisch-litauischen Adelsnation durch größere religiöse und nationale Homogenität zu erzwingen, einem westeuropäischen Verfassungsmuster anzugleichen und sich über die traditionelle religiöse und politische Vielfalt hinwegzusetzen [...] die Stärke der ständischen Mischverfassung“ unterhöhlt habe.⁶⁸ Ihres Erachtens war daher „das Ideal des polnischen Konstitutionalismus, die gemischte Verfassung (*forma mixta*), zusammengesetzt aus König (Monarchie), Senat (Aristokratie) und Abgeordnetenversammlung (Adelsdemokratie), prinzipiell geeignet, vom frühneuzeitlichen Ständestaat direkt in eine moderne konstitutionelle Monarchie oder Republik überzuleiten“.⁶⁹

Wie der Kaiser im Reichs-Staat stand auch der polnische König nach Ansicht der meisten Theoretiker nicht über dem Recht, sondern unter der Herrschaft der Gesetze. Wenn die Polen in den Quellen als ein freies Volk oder eine freie Nation bezeichnet werden, war damit aber stets nur der Adel gemeint⁷⁰, dem alle anderen Stände unterworfen blieben. Das Konzept der deutschen Freiheit kam zwar ebenfalls vor allem den Reichsfürsten in Gestalt direkter Partizipationsrechte zugute, war aber prinzipiell überständisch angelegt. Hier mutierte ein von protestantischen Fürsten gegen den Kaiser in Stellung gebrachter Entwurf zum überragenden Topos, der sich gegen innere wie äußere Feinde mobilisierend gebrauchen ließ.

3. Fazit

Das multinationale Alte Reich erweist sich bei genauerem Hinsehen als ein Forschungsmythos. Das Reich war entweder ein unverbindliches Lehenssystem oder Staat und Gehäuse für die politische Nation der Deutschen. Dies scheint in der polnisch-litauischen Adelsrepublik anders gewesen zu sein, obwohl auch hier bei aller Freiheit zwei (Adels-)Nationen eindeutig dominierten, denen die vielen Ethnien zu-, vor allem aber untergeordnet blieben. Der Vergleich multinationaler Reichsgefüge ist sicherlich eine notwendige, von Hans-Jürgen Bömelburg innovativ gesuchte Herausforderung, die beim der-

⁶⁷ Vgl. DUCHHARDT (wie Anm. 33), S. 302.

⁶⁸ KARIN FRIEDRICH: Konfessionalisierung und politische Ideen in Polen-Litauen (1570-1650), in: Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur, hrsg. von JOACHIM BAHLCKE u.a., Stuttgart 1999 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 7), S. 249-265, Zitat S. 265.

⁶⁹ Ebenda, S. 251.

⁷⁰ OPALIŃSKI (wie Anm. 65), S. 97.

zeitigen Forschungsstand allerdings in erster Linie Differenzen markieren muß, zumal auch die einzelnen Beiträge dieses Heftes nicht wirklich auf den multinationalen Charakter der Adelsrepublik eingehen. Selbst Pánek behandelt diese Frage mit Blick auf das Verhältnis von Böhmen zum Alten Reich eher kursorisch. Weitere Forschungen sind dringend notwendig und werden durch diese Veröffentlichung hoffentlich angeregt.

Was hingegen schon jetzt möglich erscheint, ist weniger eine komparatistische Analyse der beiden Verfassungsgefüge als der ihnen zugrundeliegenden Konzepte. Dabei zeigen sich die erwarteten Gemeinsamkeiten. Oberstes Ziel war es, die Verfassung so zu konstruieren, daß der einmal gewählte König bzw. Kaiser sich keine wirklich monarchischen Rechte anmaßen und die Freiheit vernichten konnte. Offensichtlich meinten die Freiheitskonzepte in Polen jedoch immer nur den allerdings recht zahlreichen Adel, während im Reich auch das Volk in Gestalt von Ansprüchen und konkreten Rechten davon profitierte. Gemeinsam ist beiden Staatswesen, daß sie die Verteidigung der inneren und äußeren Freiheit nicht nur rhetorisch auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Obwohl es um die Militärverfassung sowohl im Reichs-Staat als auch in der Adelsrepublik nicht zum Besten stand, gelangen doch höchst bemerkenswerte Abwehrleistungen gegen Türken, Russen, Tataren, aber auch gegen den französischen oder schwedischen König. Die beiden Reiche stehen für einen freiheitlichen, im engeren Sinne nichtmonarchischen Weg in Europa. Obwohl ihnen die konzipierten strukturerhaltenden Anpassungen im 18. Jahrhundert nicht glückten und diese „freiheitlichen“ Experimente mit den Teilungen Polens und dem Ende des Alten Reiches untergingen, ist ihr Scheitern ein bloß vordergründiges. Ihr Potential hat weitergewirkt und dafür gesorgt, daß es immer auch eine denkbare Alternative zum souveränen, zentralisierten, machtvollen Nationalstaat gab. Das frühneuzeitliche Europa freier Republiken scheint noch für manche Überraschung gut.